

RUNDSCHREIBEN

RS 2020/306 vom 14.04.2020



Beitragsrechtliche Behandlung von Zuschüssen und Bonuszahlungen, die Arbeitnehmern aufgrund der Corona-Pandemie steuerfrei gewährt werden

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Wir informieren über die beitragsrechtliche Behandlung von Zuschüssen und Bonuszahlungen, die Arbeitgeber aufgrund der Corona-Pandemie ihren Arbeitnehmern steuerfrei gewähren.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium der Finanzen (BMF) teilt in seinem Schreiben an die obersten Finanzbehörden der Länder vom 9. April 2020 mit, dass Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Pandemie Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren können (siehe Anlage). Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass diese Zuwendungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Ausdrücklich ausgenommen von der Steuerfreiheit hat das BMF Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld.

In diesem Zusammenhang bitten wir zu berücksichtigen, dass die insoweit steuerfreien Zuschüsse und Bonuszahlungen der Arbeitgeber nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV auch dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnen und damit beitragsfrei sind.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage

1. BMF-Schreiben vom 9. April 2020 (IV C 5 - S 2342/20/10009 :001)

Ihre Ansprechpartner/innen:
Harald Janas

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1137
harald.janas@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter dialog.gkv-spitzenverband.de

